

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 28

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 28

Basel, 12. Juli

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Sonne Schwab & Co., Verlagsbuchhandlung** in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **H. Wille**, Meilen.

Inhalt: Militärhoheit. — Die Wehrreform Hollands. — Bautzen. (Schluß.) — Die Freimaurerei im italienischen Heere. — Ausland: Frankreich: Verfügungen hinsichtlich der Ausbildung der Militärluftschiffer. — Vereinigte Staaten von Nordamerika: Versuchslager.

Militärhoheit.

Zweckentsprechende Abgrenzung der Befehlsmöglichkeiten, richtige Gestaltung der Ernennungs- und Beförderungsverhältnisse gehören zu denjenigen militärischen Problemen, die am schwierigsten zu regeln sind und delikateste und taktvollste Behandlung erfordern. Selbst ihre sorgfältigste und durchdachte, auf die staatlichen und nationalen Eigentümlichkeiten volle Rücksicht nehmende Ordnung wird nie dem entsprechen, was man im Interesse zweckmäßigster Kriegführung als wünschenswertesten Zustand bezeichnen muß.

Die Hindernisse, die sich solch zweckentsprechender Regelung entgegenstellen, sind mannigfacher Art. Sie werden bedingt durch die Staatsform, die Organisation der regierenden Gewalt und die Art der Heeres-Aufbringung und Ausbildung. Sie gestalten sich in Friedenszeiten schwieriger als während eines Krieges. Sie machen sich umso mehr geltend, je kleinlicher die Verhältnisse, je näher die Betroffenen im bürgerlichen und militärischen Leben aneinandergerückt und je weniger die Gesamtheit oder der Einzelne gewillt ist, dem allgemeinen Wohle wirkliche oder nur vermeinte persönliche Opfer zu bringen.

Wo sich die regierende Gewalt in einem bestimmten persönlichen Willen verkörpert oder dieser Wille wenigstens für die Heeres-Verwaltung und Gestaltung der allein maßgebende ist, wird sich alles viel einfacher und damit auch zweckmäßiger gestalten als dort, wo eine kommissarische und kollegialische Behandlung Platz greifen muß. Dies wird umso eher der Fall sein, je mächtiger und einsichtiger dieser persönliche Wille gestaltet ist und je mehr militärische Einsicht und kriegerische Befähigung ihm eigen sind.

Damit sind zwei Schlußfolgerungen ohne weiteres gegeben. Einmal, daß bei der monarchischen Staatsform eine richtige Regelung dieser Verhältnisse eher gewährleistet ist, ganz besonders, wenn bei dem Staatsoberhaupt die vorhin berührten Eigenschaften vorhanden sind und dasselbe die militärische Hoheit oder die Führergewalt selbst ausübt. Zum zweiten, daß die republikanische Staatsform einer solch zweckmäßigen Regelung

mehr Widerstände bietet und die Ueberwindung derselben ungleich schwieriger ist, ganz besonders dann, wenn sich die militärische Hoheit nicht in einer einzigen Behörde verkörpert, sondern über eine Reihe von solchen Behörden verteilt ist.

Die Beweisführung hierfür fällt nicht schwer. Sobald die römische Republik erkannte, daß mit dem Dualismus konsularischer Kriegführung nicht mehr auszukommen war, griff sie zum Mittel der Diktatur; damit herrschte in militärischen Dingen nur ein Wille. Daß die Heere der alten Eidgenossenschaft nur aus einem Nebeneinander der ständischen Zuzüge ohne zentrale Kommandogewalt bestanden, hat in manchen Fällen den Sieg erschwert, in noch mehreren die volle Ausnützung der erkämpften Erfolge vereitelt. Wie wenig Verlaß auf Führer war, die ihre militärische Stellung mehr regionalen Interessen als soldatischer Befähigung verdankten, hat Washington bitter empfinden müssen. Auch die größte Begeisterung hat diese Mängel nicht auszugleichen vermocht. Die lange Dauer des amerikanischen Sezessionskrieges steht mit der Teilung der militärischen Hoheit zwischen Bundesgewalt und einzelner Staatsgewalt in ursächlichem Zusammenhang. Weil die Regimentskommandanten von rechts wegen durch die einzelnen Staaten zu ernennen waren und diese für einen Verzicht auf dieses Recht zugunsten der Bundesgewalt nicht zu haben waren, spielten bei der Auswahl und Beförderung der Offiziere persönliche Beziehungen, Politik und Parteihörigkeit eine größere Rolle als gut war und drängten militärische Erwägungen oft ganz in den Hintergrund. Der Präsident der Nordstaaten, Lincoln, ist wohl ein sicherer Praktiker aber ungeschult in militärischen Dingen. Darum verfällt er den Einflüsterungen seiner nicht auf der Höhe der Zeit stehenden militärischen Ratgeber und damit unterliegt selbst die Bestellung der höchsten Führer, die Festsetzung der Operationspläne, die Stärkebemessung der auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen operierenden Heere, ja die einzelne Truppenverwendung politischen und mehr noch persönlichen Einflüssen, die mit kriegsgemäßer Zweckmäßigkeit gar nichts gemein hatten, und jeder Mißerfolg ruft einen Wechsel in der obersten Führung. Als endlich die Besetzung mit Grant